

# Die Jewish Claims Conference – Rechtsnachfolger und Treuhänder?

*Von Prof. Dr. Fritz Enderlein, Rechtsanwalt Potsdam  
Zeitschrift für offene Vermögensfragen, 2/2015, Seite 119*

Zwei kürzlich ergangene Berufungsurteile des OLG Frankfurt/M., in denen es um die Rolle der JCC als Rechtsnachfolger und Treuhänder ging, laden zu einem Kommentar ein. Beide Urteile sind im vorliegenden Heft abgedruckt.

Im ersten Verfahren, dem **Fall W.** (11 U 16/14, Urteil vom 03. Februar 2015), ging es um die Rolle der JCC als Treuhänder für Berechtigte, die es versäumt hatten, ihre Ansprüche innerhalb der vom 2. VermRÄndG gesetzten Frist, dem 31. Dezember 1992 anzumelden und um die vom deutschen Erbrecht abweichenden Richtlinien der JCC.

Im zweiten Verfahren, dem **Fall K.** (19 U 84/14, Urteil vom 11. Februar 2015), ging es um die Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten. Gleichzeitig beschäftigte sich das Urteil auch mit der Rolle der JCC als Treuhänder, obwohl das mit dem Pflichtteilsanspruch nach meiner Meinung nichts zu tun hat. Da beide Senate eine Treuhänderstellung der JCC mit den gleichen Argumenten ablehnen, werde ich auf diese Frage nur im ersten Teil eingehen. Alle wörtlichen Zitate aus Urteilen werden kursiv gesetzt.

## **Der Fall W.**

1. Die Jewish Claims Conference hatte die Klägerin Ruth W. am Goodwill Fund beteiligt, aber nur zu einem Drittel.

Ursprünglich bestimmten die Richtlinien für den Goodwill Fund, dass neben dem Verfolgten, falls dieser verstorben ist, diejenigen Personen berechtigt sind, die nach dem deutschen Erbrecht berechtigt wären, wenn sie rechtzeitig Anträge gestellt hätten. Mit anderen Worten, berechtigt sein sollten alle Personen, die einen Erbnachweis erbringen können. Leider wurde diese Position, obwohl sie noch 2010 in den Goodwill Fund Richtlinien enthalten war,<sup>1</sup> in der

---

<sup>1</sup> Goodwill Fund Guidelines As approved by the Board of Directors July 19, 2000 and incorporating decisions of the Executive Committee of November 2000, the Board of Directors of the Claims Conference on July 19 – 20, 2005, the Executive Committee on November 2 – 3, 2005, the Executive Committee on March 7, 2006, Board of Directors on April 27, 2006 as circulated to the Board of Directors on October 9, 2006 and incorporating the

Praxis eingeschränkt.<sup>2</sup> Insbesondere wurden aus dem Kreis der Erben die Großneffen und Großnichten ausgeschlossen, was manchmal die einzigen lebenden Nachkommen eines Alteigentümers trifft – wie im vorliegenden Fall.

Hermann H. war Eigentümer eines Grundstücks in Berlin. Seine einzige lebende Erbin ist seine Urenkelin Ruth W. Durch die Anwendung der genannten Richtlinien erhält sie aber nur ein Drittel des Erlöses (die JCC hat das Grundstück zurückerhalten und verkauft). Das hatte folgenden Grund: Hermann H. hatte drei Söhne, Julius, Alfred und Willy. Alfred und Willy wurden im KZ ermordet und hatten keine Kinder. Julius und dessen Ehefrau Rosalie waren vorverstorben und wurden beerbt von ihrer Tochter Margot, die ebenfalls die Anteile ihrer beiden Onkel erbte, so dass der gesamte Nachlass wieder in einer Hand war, nämlich der Enkelin des Hermann H.

Margot konnte zwar nach Schanghai emigrieren, wo auch ihre Tochter Ruth 1946 geboren wurde, und später nach Palästina weiterreisen, aber nach den erlittenen Entbehrungen ist sie bereits im Alter von 46 Jahren in Jerusalem verstorben.

Ruth, die in einem Kinderheim aufwuchs, nachdem auch ihr Vater verstorben war, hatte keine Ahnung vom Grundstück ihres Urgroßvaters. Erst nach Verstreichen der Anmeldefristen erfuhr sie davon und stellte nun einen Antrag auf Beteiligung am Goodwill Fund an die Claims Conference. Und diese meinte, dass sie zwar den Anteil nach ihrem Großvater Julius erhalten kann, aber nicht den Anteil nach ihren von den Faschisten ermordeten Großonkeln Alfred und Willy.

Hätte der Eigentumsverlust nicht 1938 stattgefunden, sondern erst nach dem Tode der Brüder Alfred und Willy, als Margot bereits Alleineigentümerin war, wäre Ruth nach den Richtlinien der Claims Conference als Erbin für den gesamten Erlös berücksichtigt worden.

2. Daß Ruth W. von der JCC nicht als Erbin ihrer beiden Großonkel anerkannt wurde, wollte sie nicht hinnehmen und erhob am 25. Juli 2013 Klage gegen die JCC beim LG Frankfurt.

Ihre Klage begründete sie damit, daß die JCC lediglich Treuhänderin für die eigentlich Berechtigten ist, die die Anmeldefristen versäumt haben, und daß sie deshalb zur Herausgabe verpflichtet ist.

---

decisions of the Executive Committee on March 31, 2009 and Successor Organization Committee of January 5, 2010. Updated Guidelines as of June 2010

<sup>2</sup> Fritz Enderlein, Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill-Programms auf sich hat, Jüdische Zeitung August 2008, S. 2. Ders., Claims Conference und deutsches Erbrecht, Jüdische Zeitung September 2011, S. 20

Mit Urteil vom 24. Januar 2014 (2-10 O 332/13) lehnte das LG Frankfurt die Klage ab. Die JCC sei aus keinem rechtlichen Grund zur Herausgabe verpflichtet, sie sei nicht Treuhänderin der säumigen Berechtigten, sondern des jüdischen Volkes.

*„Nach dem klaren und unmißverständlichen Wortlaut des § 2 Abs. 1 S. 2 VermG gilt die Beklagte als ‘Rechtsnachfolger‘ (und nicht als Treuhänder oder Vertreter) hinsichtlich solcher Ansprüche, die von den jüdischen Berechtigten nicht fristgemäß geltend gemacht worden sind.“*

*„Dies hat zur Folge, daß der wahre Berechtigte bzw. dessen Erben ihr Rückübertragungsrecht endgültig verlieren.“* Der Gesetzgeber habe *„diese Rechtsfolge nicht lediglich versehentlich, sondern bewußt“* angeordnet.

Das LG Frankfurt geht also davon aus, daß der deutsche Gesetzgeber von Anfang an eine Enteignung der wahren Berechtigten zugunsten der Jewish Claims Conference herbeiführen wollte.

3. Gegen dieses Urteil legte die Klägerin beim OLG Frankfurt Berufung ein, die am 03. Februar 2015 zurückgewiesen wurde.

Das OLG folgt im Wesentlichen der Argumentation des LG. Im Vermögensgesetz sei die Rolle der Beklagten definiert worden. Über irgendwelche zwischen der Beklagten und den ursprünglich Berechtigten bestehenden Rechte und Pflichten etwa im Sinne eines Treuhandverhältnisses enthalte das Vermögensgesetz keine Regelung. Es sei *„nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung für das Verhältnis zwischen Nachfolgeorganisation und ursprünglich Berechtigtem lediglich „vergessen“ hätte.“*

Und, den Beschluß des BVerfG vom 20. Oktober 1998 (1 BvR 1730/98) zitierend: *„Der ... Rechtsverlust des ursprünglich Berechtigten ist eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG.“*

Im mehr als 16 Jahre alten Beschluß des BVerfG ging es nicht um die Frage, ob die JCC Treuhänder und gegebenenfalls für wen ist, sondern um die Rechtfertigung der Ausschlussfrist. Auch das BVerwG hatte sich in seinem Beschluß vom 24. April 2013 (ZOV 2/2013, S. 75) auf das Urteil des BVerfG berufen: *„Diese [Inhalts- und Schrankenbestimmung] ist zulässig, weil die Anmeldefrist für vermögensrechtliche Ansprüche durch besonders gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist und auch im Übrigen dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.“*

*„Der ... Wegfall der Rückgabe- oder Entschädigungsberechtigung steht noch in einem angemessenen Verhältnis zu den ... besonders gewichtigen Normzwecken der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie der Beseitigung von Investitionshemmnissen.“*

Dem Gesetzgeber, heißt es weiter, ist auch nicht verwehrt „Stichtage einzuführen, auch wenn dies unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt“. „Die mit der Einführung der Stichtagsregelung verbundene Härte wird jedenfalls durch die Gesetzeszwecke des § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG sachlich hinreichend gerechtfertigt.“

Wie ersichtlich ging es bei allen diesen Argumenten um die Ausschlussfrist für weitere Anmeldungen und nicht um die Frage eines Treuhandverhältnisses.

Sicher sprachen für die Einführung einer solchen Frist gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses. Aber es gibt kein öffentliches Interesse an der nochmaligen oder fortdauernden Enteignung jüdischer Erben. Das stünde in völligem Widerspruch zur Wiedergutmachungsverpflichtung der Bundesrepublik.

Ansprüche nach dem VermG sind Wiedergutmachungsansprüche. Wenn die relevante Nazi-gesetzgebung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 und die spätere deutsche Gesetzgebung diesem folgend aufgehoben wurde, dann haben die ursprünglichen Eigentümer ihre Rechtsposition nicht verloren, die auf ihre Erben übergegangen ist. Und diese Eigentumsansprüche unterliegen dem Schutzbereich des Art. 14 GG.

Und wenn schon eine Enteignung erforderlich gewesen wäre, dann nach Art. 14 GG nur mit entsprechender Entschädigung. Um Sicherheit und Klarheit im Rechtsverkehr zu erreichen, war keine Enteignung erforderlich.

4. Die Rolle der Beklagten ist nach Meinung des OLG im Vermögensgesetz definiert. Was die Treuhänderstellung der JCC betrifft, so ließe sich diese „*nur unter Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzes ermitteln*“. Gleichzeitig stellt das OLG fest „*Über irgendwelche zwischen der Beklagten und den ursprünglich Berechtigten bestehenden Rechte und Pflichten etwa im Sinne eines Treuhandverhältnisses enthält das Vermögensgesetz keine Regelung; solche finden sich auch nicht in anderen Gesetzen.*“

Bleiben wir also bei der Auslegung des Gesetzes.

Die klägerseits zitierten Stimmen in der Literatur, die sich keineswegs gegen die Einführung einer Stichtagsregelung wenden oder deren Notwendigkeit in Frage stellen, gehen nach Meinung des OLG „überwiegend davon aus, daß de lege lata eine solche Treuhänderstellung nicht besteht, sondern durch den Gesetzgeber erst geschaffen werden müßte (vgl. Wasmuth ZOV 2003, 224, 229 ...)“

So ist es nicht. In Wirklichkeit ergibt sich die Treuhänderstellung der JCC nach Wasmuth aus „dem System des Vermögensgesetzes“, das heißt, sie besteht bereits. Das Vermögensgesetz hat die Stellung der JCC bislang lediglich „nicht ausdrücklich festgeschrieben. Offenbar ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß die Beachtung dieser Funktion durch die JCC ohnehin selbstverständlich ist.“<sup>3</sup>

Für Wasmuth ist die JCC „Treuhänderin säumiger Opfer“. „Dass der Gesetzgeber die sich aus ihrer Stellung als Treuhänderin ergebenden Pflichten gegenüber säumigen Opfern nicht gesetzlich klargestellt hat, ist angesichts deren Beteiligung an der Einführung der Ausschlussfristen ein zu korrigierendes Versäumnis.“<sup>4</sup>

Stegemann geht ebenfalls von einem **bestehenden gesetzlichen Treuhandverhältniss** aus, was von ihm ausführlich begründet wird (Stegemann ZOV 6/2012 S. 313). Diese Begründung überzeugt das OLG nicht. Es setzt sich allerdings auch nicht mit der Argumentation Stegemanns auseinander.

Die Auslegung des Vermögensgesetzes in einer Art und Weise, die eine endgültige Enteignung der Betroffenen einschließt, heißt doch, dem deutschen Staat zu unterstellen, er habe diese Enteignung gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen. Eine solche Rechtsfolge, die die Rechtspositionen der wahren Berechtigten völlig vernichtet, kann nicht gewollt sein. „Die eigentlichen Erben wären ohne Kenntnis auf einmal sämtlicher Rechte beraubt. „, der Sinn und Zweck des Gesetzes würde bei einer solchen Interpretation auf den Kopf gestellt werden.“<sup>5</sup>

Die von mir in früheren Beiträgen vorgeschlagene Ergänzung des § 2 Abs. 1 S. 3 VermG<sup>6</sup> hält Stegemann nicht für erforderlich, weil eine konsequente Anwendung der bestehenden Vorschriften zu demselben Ergebnis komme. Danach ergäbe sich bereits aus § 2 Abs. 1 Satz 3, wer eigentlich der tatsächlich Berechtigte ist. Aus dem Wortlaut der Vorschrift könne

---

<sup>3</sup> Johannes Wasmuth, ZOV 4/2003 S. 229, Hervorhebung F.E.

<sup>4</sup> Ders. Aufarbeitung der unter NS-Herrschaft verübten Entziehung von Kunstwerken, NJW 11/2014 S. 752

<sup>5</sup> Jan Stegemann, Die Conference on Jewish Material Claims against Germany als gesetzliche Treuhänderin der Erben der durch die Nationalsozialisten enteigneten Eigentümer, ZOV 6/2012 S. 313 ff.

<sup>6</sup> Fritz Enderlein, Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung gezahlten Gelder an die JCC?, Berliner Anwaltsblatt 10/2009, S. 354

gefolgert werden, dass der Gesetzgeber von einem Rangverhältnis unter den Berechtigten ausgeht. Aus der Regelung ergäbe sich, dass die JCC nur dann als Berechtigte angesehen werden könne, soweit die Verfolgten oder ihre Erben (die Primärberechtigten) keine eigenen Ansprüche angemeldet hätten.<sup>7</sup>

Die Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 3 darf nicht dazu führen, dass das Verhältnis der Berechtigten umgekehrt wird. Die grundlegende Verpflichtung der Bundesrepublik zur Restitution und Entschädigung besteht in erster Linie gegenüber denjenigen, die ihr Vermögen durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verloren haben. Es ist nicht die JCC, die verfolgt wurde, sondern es sind Individuen, die gelitten haben und deren Nachkommen noch heute leiden.<sup>8</sup>

Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 S. 3 VermG geht „lediglich von einer Fiktion der Rechtsnachfolge zugunsten der JCC aus. Die JCC gilt nur ‚in Ansehung der Ansprüche nach dem Vermögensgesetz‘, also nur im Zusammenhang mit den Vorschriften des VermG als Rechtsnachfolgerin. Das bedeutet aber im Umkehrschluss, dass diese Fiktion auch tatsächlich nur auf das Verfahren nach dem § 2 Abs. 1 S. 3 Vermögensgesetz begrenzt ist und die JCC außerhalb dieses Verfahrens weder tatsächliche Rechtsnachfolgerin geworden ist, noch als solche anzusehen ist“. „Die Rechtsstellung der eigentlichen Erben wird damit durch § 2 I 3 VermG gerade nicht berührt, diese bleiben rechtlich betrachtet die Rechtsnachfolger der enteigneten Opfer.“<sup>9</sup>

Auch „bei Anwendung des § 2 Abs. 1 S. 3 VermG (muss es) dabei bleiben, dass die Erben in Ansehung des deutschen Rechts Gesamtrechtsnachfolger im Sinne des § 1922 BGB geworden sind.“ Mit den Vermögenswerten oder der Entschädigung hat die JCC etwas erhalten, was ihr eigentlich aufgrund eines in Wirklichkeit gar nicht bestehenden Erbrechts (es handelt sich ja nur um eine Fiktion) überhaupt nicht zugestanden hätte.“ Deshalb könne der Erbe gemäß § 2018 BGB von der JCC als Erbschaftsbesitzer das Erlangte herausverlangen.<sup>10</sup>

Gäbe es keine Fiktion der Rechtsnachfolge, würde das unbeanspruchte Vermögen (zunächst) an den deutschen Fiskus fallen. Sobald der Erbe etwas davon erfährt, hätte er einen Herausgabeanspruch.

---

<sup>7</sup> Stegemann, a.a.O.

<sup>8</sup> Siehe „Versäumte Anmeldefristen – Schriftwechsel“, ZOV 4-2010, Brief v. 20.07.2010; ebenso Wasmuth a.a.O. S 229: Die JCC war zu keinem Zeitpunkt Verfolgungen ausgesetzt.

<sup>9</sup> Stegemann, a.a.O. S.314

<sup>10</sup> a.a.O. S.315

5. Die Behauptung des OLG, daß die klägerseits zitierten Stimmen in der Literatur überwiegend davon ausgehen, dass de lege lata keine Treuhänderstellung bestehe, trifft auch nicht auf mich zu. Das Urteil zitiert ältere Beiträge von mir und verschweigt, daß ich mich in späteren Veröffentlichungen voll hinter Wasmuth und Stegemann gestellt habe, wonach bereits ein gesetzliches Treuhandverhältnis besteht, das lediglich einer präzisen Ausgestaltung bedarf. Auch Rodenbach geht davon aus, daß der JCC die Vermögenswerte der verfolgten Juden „gem. der besonderen Regelung des § 2 a VermG zu Zwecken der kollektiven Wiedergutmachung oder zur Weiterleitung an solche Antragsteller, die die kurzen Antragsfristen versäumt haben, zustehen.“<sup>11</sup>

Ursprünglich bestand keineswegs die Absicht, eine Umverteilung jüdischen Vermögens vorzunehmen, sondern die Nachfolgeorganisationen sollten **unbeerbt**es jüdisches Vermögen erhalten.<sup>12</sup>

Das sieht Spannuth auch als die Zielsetzung des Vermögensgesetzes an. Für ihn ist der „Auftrag, den die Claims Conference durch das Vermögensgesetz erhalten hat“, ... „die Rückgabe aller Vermögenswerte zu betreiben, die erbenlos sind.“<sup>13</sup>

Schon in der Nachkriegszeit waren die beteiligten Kreise (außer die Nachfolgeorganisationen selbst) einhellig der Meinung, dass die Nachfolgeorganisationen hinsichtlich solchen Vermögens, für das es noch Berechtigte gibt, lediglich die Stellung eines Treuhänders haben.<sup>14</sup>

Von einer Treuhandstellung geht auch ein Kommentar zum Rückerstattungsgesetz der amerikanischen Militärregierung aus.<sup>15</sup>

Diesen Gedanken enthält auch das Bundesrückerstattungsgesetz von 1957. In § 29 ff. geht es um die Neueröffnung der Anmeldefristen. § 29 Abs. 3 lautet: „Meldet der Berechtigte den Anspruch nach Absatz 1 oder 2 an, so gilt ein Übergang dieses Anspruchs auf eine Nachfolgeorganisation als nicht erfolgt.“

6. Das OLG interpretiert die Entscheidung des BVerwG vom 24. April 2013<sup>16</sup> anders als die Klägerseite. „Soweit das BVerwG ... die Beklagte als ‘Treuhänderin‘ bezeichnet, ist damit

---

<sup>11</sup> Hermann-Josef Rodenbach, Das deutsche Recht der offenen Vermögensfragen. Sterbendes Rechtsgebiet oder Vorbild für andere Länder? ZOV 6/2012 S. 316, Hervorhebung F.E.

<sup>12</sup> Fritz Enderlein, Erbenlos und unbeanspruch. Unbeansprucht? ZOV 6/2012 S. 324 mit weiteren Hinweisen.

<sup>13</sup> Jan Philipp Spannuth, Der Umgang der DDR mit dem „arisierten“ Eigentum der Juden und die Rückerstattung im wiedervereinigten Deutschland, Klartext Verlag 2007, S. 7

<sup>14</sup> Nachweise bei Enderlein, Erbenlos ...

<sup>15</sup> Kohlhammer Kommentare, Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, 1950, Anmerkung zu Artikel 10

<sup>16</sup> ZOV 2/2013 S. 75

*ersichtlich lediglich gemeint, daß die Beklagte das vereinnahmte Vermögen nicht zu beliebigen Zwecken verwenden darf, sondern satzungsgemäß den Überlebenden des Holocaust zur Verfügung zu stellen hat“.*

Offenbar ignoriert das OLG die mehrfach von mir zitierte Satzung der JCC, wonach sie in erster Linie für die verfolgten Individuen tätig zu sein hat. Das OLG ignoriert ebenfalls die vielfach zitierte Kritik an der Verteilungspraxis der JCC, da diese eben nicht nur soziale Hilfe leistet, sondern auch andere Vorhaben unterstützt, die mit Wiedergutmachung an den verfolgten deutschen Juden nichts zu tun haben.<sup>17</sup>

Seit Jahren gibt es deshalb eine anhaltende Kritik an der Verteilungspraxis der JCC, die von maßgeblichen jüdischen Kreisen und insbesondere aus Israel geäußert wird.<sup>18</sup>

7. Das OLG bemüht die Gesetzgebungsgeschichte, um seine Ablehnung der Treuhänderstellung der JCC zu untermauern. Mit der Einsetzung der JCC als Rechtsnachfolger sollte ausgeschlossen werden, daß erbenloses oder unbeanspruchtes Vermögen dem Fiskus des Staates zufällt, „in dessen jüngster Geschichte sich das wiedergutzumachende Unrecht ereignet hat“, heißt es in der Begründung zum Vermögensgesetz. (BT-Drucks 11/7831, S. 4)

Der Ausschluss des Fiskus bedeutet jedoch nicht notwendigerweise eine unbeschränkte Verfügungsbefugnis der JCC. Der Fiskus ist auch dann als Erbe ausgeschlossen, wenn die Rolle der JCC die eines Treuhänders ist.

Leider schließt aber das Vermögensgesetz die Nutznießung jüdischen Vermögens durch den deutschen Staat (oder die Ariseure) nicht vollständig aus, weil die JCC nicht generell als Rechtsnachfolger für erbenloses Vermögen eingesetzt wurde, sondern es dazu der Anmeldung ihrer Ansprüche innerhalb der Fristen des § 30 VermG bedarf<sup>19</sup> und die Globalanmeldungen durch die JCC weitgehend nicht anerkannt wurden.<sup>20</sup>

Die Einsetzung der JCC, heißt es an anderer Stelle, „ermöglicht die Zuwendung, wenn schon nicht an die Erben, so doch an andere bedürftige jüdische Bürger durch Unterstützung über

---

<sup>17</sup> In Vorbereitung auf das jährliche Treffen des Board of Directors im Juli 2014 hatte sich eine Arbeitsgruppe darüber Gedanken gemacht, ob man die noch vorhandenen Gelder eher für „Education“ zur Erinnerung an den Holocaust oder für den Bau von Synagogen in Zentralasien einsetzen solle.

<sup>18</sup> Besonders in der Jerusalem Post erscheinen regelmäßig entsprechende Beiträge. Beispiele bringt auch Spannuth, a.a.O. S. 200

<sup>19</sup> Das habe ich bereits vor mehreren Jahren in meinem Beitrag „Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig? Gedanken zum Goodwill Fonds der Jewish Claims Conference, ZOV 6-2008 eingehend kritisiert.

<sup>20</sup> Dazu auch Johannes Wasmuth, Globalanmeldungen der Jewish Claims Conference und Ausschlussfristen nach dem Vermögensgesetz, ZOV 4/2003, S. 225 ff. Allerdings wurden der JCC später Sonderrechte eingeräumt, siehe unten.



*die Organisation der Beklagten. Hierdurch erfolgt eine Teilfinanzierung der vielfältigen sozialen Aufgaben der Beklagten“.*

Die sozialen Aufgaben der JCC, die unstreitig ebenfalls dem Gründungsgedanken der JCC entsprechen, werden also mit Geldern finanziert, die man den wahren Berechtigten vorenthält. Der Vorteil für die BRD besteht darin: Je mehr Gelder die JCC auf Kosten der um ihr Erbe betrogenen Nachkommen der ermordeten Juden erhält, um so weniger ist für die Hilfsfonds erforderlich, wie sie z.B. in der Vereinbarung zwischen der DDR und der BRD zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages in Artikel 2 der JCC zugesichert wurden.<sup>21</sup>

8. Sehr kurz befaßt sich das OLG mit einer von der Klägerin zitierten früheren Entscheidung des BGH. Dieser hatte bereits 1955 ausführlich dargelegt, dass *„die Nachfolgeorganisationen (also die Vorgängerinnen der JCC), im Interesse der Verfolgten nach dem Schutzgedanken der Rückerstattungsgesetze (eine Treuhänderstellung) einnehmen sollen.“*

*„Die Verdrängung der eigentlichen Erben durch die JRSO würde nämlich im Grunde überhaupt erst dazu führen, dass sich der Unrechtsgehalt der nationalsozialistischen Maßnahmen voll zu Lasten der Verfolgten auswirke.... Die Gerechtigkeitsidee, die der Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsgesetzgebung zugrunde liege, ist grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn der Schaden in der Person desjenigen beseitigt wird, der ihn erlitten hat.“<sup>22</sup>*

Das OLG meint dazu, dabei habe es sich nur um ein „obiter dictum“ gehandelt, „das im Übrigen nicht näher rechtlich begründet“ worden sei.

Das ist so nicht richtig. Der BGH setzt sich ausführlich mit einem Rechtsgutachten der CORA auseinander und zitiert dabei die ablehnende Kritik von Rosenthal, Börner, Weißstein, Engler und Moser. Die Entscheidung erhält auch dadurch besonderes Gewicht, da es sich um eine Entscheidung des Großen Zivilsenats handelt.

Mit seiner heutigen Entscheidungspraxis geht das OLG hinter die deutsche Rechtsprechung der sechziger Jahre zurück.

---

<sup>21</sup> Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag –, GBl der DDR Teil I Nr. 64 S. 1979

<sup>22</sup> Urteil des BGH vom 28.02.1955, GSZ 4/54

9. Eine Revision läßt das OLG nicht zu, „weil die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern“.

Die Klägerin sieht das nicht so und wird beim BGH Nichtzulassungsbeschwerde einlegen.

### **Der Fall K.**

1. Die Enkel in den USA wußten, daß ihr Großvater B. K. Mehrheitsgesellschafter eines großen Unternehmens und Eigentümer eines Grundstücks in Ostberlin war. In der NS-Zeit hatte er als Jude sein gesamtes Vermögen 1938 verloren.

Rechtzeitig vor 1992 meldeten sie ihre Ansprüche beim zuständigen Vermögensamt in Berlin an. Ihre Enttäuschung war groß, als sie den Bescheid erhielten, mit dem ihre Ansprüche abgewiesen wurden. Begründung: Sie seien nicht Erben, sondern lediglich Pflichtteilsberechtigte. Ihr Großvater hatte mit ihrer Großmutter 1922 ein gemeinsames Testament verfaßt, in dem sich die Eheleute gegenseitig zu Erben und ihre Kinder zu Nacherben eingesetzt hatten. Gleichzeitig enthielt dieses Testament eine Klausel, wonach der überlebende Ehegatte neue Verfügungen treffen durfte. 1925 starb die Großmutter der Antragsteller.

Als die Nationalsozialisten an die Macht kamen, verließen die vier gemeinsamen Kinder vorsichtshalber Deutschland und emigrierten: Werner und Helene 1933 in die Schweiz, Hanna 1933 nach Großbritannien und Ilse 1936 in die USA.

Nach geraumer Zeit heiratete B. K. erneut. Kurz vor seinem Tode im Jahre 1941 verfaßte er ein neues Testament zugunsten seiner zweiten Ehefrau M. K. Seine vier Kinder erwähnte er aus gutem Grunde nicht.

Die 11. VO zum Reichsbürgergesetz bestimmte, daß ein Jude die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Gleichzeitig verfällt das Vermögen eines Juden mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit dem deutschen Reich. Die Einsetzung seiner Kinder als Erben hätte ihre Enterbung bedeutet. Es handelte sich also eindeutig um ein sogenanntes Verfolgtentestament.

Kurz bevor B. K.s Witwe ins KZ kam und dort 1942 ermordet wurde, erhielt sie einen Erbschein als Alleinerbin nach B. K. Sie selbst hinterließ ein Testament, indem sie M. M., ihre einzige Tochter aus früherer Ehe, zur Alleinerbin einsetzte.

Nach dem Kriege stellte M. M. einen Antrag auf Rückerstattung des Vermögens von B. K., der auch in Westberlin zahlreiche Grundstücke besessen hatte. Den gleichen Antrag stellten auch die vier Kinder, die aber auf Grund des Erbscheines der M. M. abgewiesen wurden. Die vier Kinder versuchten diesen Erbschein anzufechten, was ihnen mißlang. Allerdings setzten sie ihre Bemühungen, als Erben eingesetzt zu werden, nicht fort, nachdem sich M. M. mit ihnen darauf einigte, den Nachlaß von B. K. in fünf gleiche Teile zu teilen. Diese Vereinbarung hat M. M. später auf Anraten ihrer Anwälte widerrufen.

M. M. verstarb 1982 in Großbritannien, ohne Nachkommen zu hinterlassen.

Nachdem B. K.s Enkel als Pflichtteilsberechtigte vom BADV abgewiesen worden waren, machten sie einen erneuten Versuch, als Erben anerkannt zu werden, und stellten den Antrag, den Erbschein nach ihrem Großvater zugunsten seiner Witwe M. K. als gegenstandslos aufzuheben, da nach ihr keine Nachkommen mehr vorhanden sind und der Nachlaß somit als erbenlos gelten würde, wo es doch direkte Nachkommen gibt, die nur auf Grund der Judenverfolgung vom Erbe ausgeschlossen waren. Ihr Antrag wurde durch das AG Charlottenburg und das KG Berlin abgelehnt.

2. Im Dezember 1992 hatte die Jewish Claims Conference einen Globalantrag auf das Vermögen von B. K. gestellt, den sie später präzisierete. Sie wurde als Berechtigte anerkannt und erhielt sowohl für B. K.s Mehrheitsanteil an der Gesellschaft als auch für sein Grundstück eine größere Entschädigung.

Nun wandten sich die Enkel an die JCC und forderten von ihr als Rechtsnachfolgerin ihres Großvaters ihren Pflichtteil. Das lehnte die JCC ab, da sie nicht Erbe sei.

Daraufhin wandte sich einer der Enkel, P. L., an das Landgericht Frankfurt und verklagte die JCC auf Herausgabe seines Pflichtteils. Die Klage wurde am 04. April 2014 abgewiesen. Das Urteil ist völlig unbefriedigend. Nur am Anfang und am Ende finden sich Sätze, die etwas mit dem Klageanspruch zu tun haben. Am Anfang heißt es, „*Gegen die Beklagte besteht kein Zahlungsanspruch aus § 2303 Abs. 1 BGB. Die Beklagte ist nicht ‘Erbe’ im Sinne dieser Vorschrift, sondern erlangte ihre Rechtsinhaberschaft kraft Gesetzes ...*“

Und am Ende: „*Denn wenn die wahren Berechtigten (die zugunsten der JCC enteignet wurden) rechtlich betrachtet weiterhin die Rechtsnachfolger bleiben, so können sich Pflichtteilsansprüche weiterhin gemäß § 2303 Abs. 1 BGB nur gegen diese richten.*“

Zwischen diesen beiden Feststellungen beschäftigt sich das LG in den Urteilsgründen mit der Frage, ob die JCC auf Grund der gesetzlichen Fiktion einer Rechtsnachfolge zur Treuhänderin für den wahren Berechtigten wird. Darum ging es aber in der Klage überhaupt nicht.

Der Kläger richtet seinen Pflichtteilsanspruch gegen die JCC nicht deshalb, weil er sie als Treuhänder betrachtet, sondern weil sie als Rechtsnachfolger nicht nur fiktiv, sondern real in den Besitz des Nachlasses gekommen ist und damit nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten des eigentlichen Erben übernehmen muß.

3. Ganz allgemein muß die JCC die mit dem Vermögenswert verbundenen Lasten übernehmen. Das betrifft die Rückzahlung von in früheren Lastenausgleichsverfahren gezahlter Beträge ebenso wie die Ablösung von Grundschulden oder die Zahlung der Entschädigung für den Kaufpreis an den früheren Käufer. Dazu wurde vom Kläger im Schriftsatz vom 03. März 2014 ausführlich vorgetragen, was aber vom LG völlig ignoriert wird. Folglich handelt es sich um einen Fall der Verweigerung rechtlichen Gehörs.

In seinem Beschluß vom 26. November 2013 (BVerwG 8 B 20/13) beschäftigte sich das BVerwG u.a. mit der Frage, wann ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör vorliegt. Dieser Anspruch verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, soweit sie entscheidungserheblich sind (mit Verweis auf den Beschluß des BVerfG vom 17. November 1992 – 1 BvR 168/89).

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist allerdings nur dann dargetan, wenn sich im Einzelfalle klar ergibt, daß das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Genau dies ist hier der Fall.

Das Gericht beschäftigt sich mit dem Verlust der Ansprüche des Berechtigten, der die Anmeldefrist versäumt hat und schreibt: *„Wenn jedoch bereits der tatsächliche Erbe nach Ablauf der Ausschlußfristen keine Ansprüche mehr gegen die JCC geltend machen kann, dann muß dies erst recht für den lediglich (!) pflichtteilsberechtigten Kläger gelten, da eine Besserstellung des lediglich Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem tatsächlichen Erben nicht nachzuvollziehen wäre.“*

Das Gericht übersieht völlig, daß der Kläger im vorliegenden Falle seine Ansprüche rechtzeitig beim Vermögensamt angemeldet hatte. Aber darum geht es auch gar nicht. Pflichtteilsansprüche haben überhaupt nichts mit den Ausschlußfristen des Vermögensgesetzes zu tun. Das LG verlangt, daß sich der Pflichtteilsberechtigte an den oder die Erben wendet, die ja gerade kein Geld haben, weil es die JCC bekommen hat. Hier aber liegt der Fall noch anders, was vom Gericht übersehen wird. Es gibt nämlich keine Erben. Die JCC hat ihre Rechtsstellung nicht dadurch erworben, daß die Erben die Anmeldefrist versäumt haben, sondern weil es keine Erben gibt, es sich also tatsächlich um erbenloses Vermögen handelt.

4. Gegen das Urteil des LG hat der Kläger Berufung eingelegt, die am 11. Februar 2015 vom OLG Frankfurt zurückgewiesen wurde.

Das OLG schließt sich weitgehend der Begründung des LG an. Ein Pflichtteilsanspruch richte sich gegen den Erben, die JCC könne aber nicht als Erbin abgesehen werden, weil sie ihre Rechtsstellung nicht aus einem Erbfall, sondern aus gesetzlicher Anordnung herleite. Woher die JCC ihre Rechtsstellung herleitet ist völlig unstrittig.

Das OLG wiederholt die Zielsetzung der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 3 VermG: Die Einsetzung der JCC sollte der Verhinderung der Nutznießung durch den deutschen Staat oder Ariseure dienen und ermögliche die Zuwendung, wenn schon nicht an die Erben, so doch an andere bedürftige jüdische Bürger. Das OLG bleibt die Antwort auf die Frage schuldig: Und warum nicht an die Erben? Inwiefern würde das der Zielsetzung entgegenstehen?

Die JCC solle Restitutionsansprüche zum Zwecke der kollektiven Wiedergutmachung durchsetzen. Aber wo steht im Gesetz der Ausschluß der individuellen Wiedergutmachung? Nach ihrem eigenen Statut ist die JCC ja gerade auch für die individuelle Wiedergutmachung zuständig.

Der Ausschluß des „wahren“ Berechtigten sei eine bewußte Entscheidung des Gesetzgebers gewesen. Das OLG wiederholt also die Behauptung von der bewußten Enteignung. Der Gesetzgeber habe keine Regelung aufgenommen für den Fall, daß sich nach Ablauf der Anmeldefrist Erben melden. Das stimmt wohl, ist aber gerade das Versäumnis, das zu kritisieren ist.

Der Ausschluß des vermögensrechtlichen Anspruchs bei Fristversäumnis sei keine Enteignung, denn dieser hätte ohnehin besonders geltend gemacht werden müssen und sein Erlöschen hätte innerhalb angemessener Frist und in einfacher, leicht zu erfüllender Form verhindert werden können, argumentiert das OLG im Anschluß an das BVerfG. Das alles ist bloße Theorie, die Praxis sah ganz anders aus. Dazu habe ich bereits an anderer Stelle das Notwendige gesagt.<sup>23</sup>

Das OLG wiederholt auch den Gedanken, daß es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt. Doch genau das ist der Fall. Die JCC hätte als Treuhänderin der wahren Berechtigten genannt werden müssen.

Auch die übrigen Wiederholungen in den Urteilsgründen – Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums aus gewichtigen Gründen des öffentlichen Interesses (die alle auch ohne

---

<sup>23</sup> Enderlein, Das Bundesverfassungsgericht und § 30a Vermögensgesetz, ZOV 5/2010, S. 212; ders. Enteignung durch § 30a VermG, ZOV 5/2009, S.219

Enteignung der Berechtigten befriedigt werden konnten), Beseitigung von Investitionshemmnissen (die auch bei Benennung der JCC als Treuhänder der Berechtigten beseitigt worden wären), Anmeldeschlussfrist im gesamtstaatlichen Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung – sind alles hehre Ziele, die aber nichts mit der Treuhandstellung der JCC zu tun haben.

Angeblich rechtfertigte der gesetzgeberische Zweck die Anordnung einer für den erstrebten Erfolg sowohl geeigneten als auch erforderlichen Ausschlussfrist.

Meines Erachtens geht das alles am Thema vorbei. Es spricht doch nichts gegen eine Ausschlussfrist, aber dazu mußte doch keine Enteignung der Berechtigten erfolgen. Diese Enteignung trug weder zur Eignung der Ausschlussfrist bei, noch war sie dafür erforderlich.

Im übrigen wurde die Ausschlussfrist nicht durchgängig auf die JCC angewendet. Dieser wurde vielmehr mit dem durch das 2. EntschRÄndG vom 1. September 2005 eingefügten § 1 Abs. 1a NS-VEntschG eine neue Frist für Anträge auf Entschädigung eingeräumt,<sup>24</sup> was eindeutig gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verstößt.

5. Auf zwölf Seiten Urteilsbegründung beschäftigt sich das OLG ausführlich mit der nach seiner Meinung fehlenden Treuhänderstellung für die wahren Berechtigten, geht aber kaum auf die Frage ein, wieso die JCC nicht die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten befriedigen soll. Nur weil sie nicht „Erbe“ ist, sondern fiktiver Rechtsnachfolger?

Am Pflichtteilsanspruch des Klägers besteht offenbar kein Zweifel. Deshalb geht auch die Argumentation hinsichtlich der fehlenden Treuhänderstellung der JCC ins Leere. Ob die JCC Treuhänder ist oder nicht, spielt hinsichtlich ihrer Verpflichtung, Pflichtteilsansprüche zu befriedigen, keine Rolle.

Wieso läßt sich nicht der Grundgedanke heranziehen, daß derjenige, der einen Vermögenswert erhält, auch die damit verbundenen Lasten tragen muß? Was bedeutet denn sonst „Rechtsnachfolger“? Der Rechtsnachfolger tritt in alle Rechte, aber auch in alle Pflichten ein. Beispiele dafür wurden in der Berufungsschrift genannt und lassen sich weiter ergänzen. Z.B. haftet der Grundstückskäufer für kontaminierten Boden, der Hauskäufer gegenüber den Mietern für verdeckte Mängel etc. Dieser Gedanke zieht sich durch das gesamte Zivilrecht und war wahrscheinlich schon Bestandteil des römischen Rechts.

---

<sup>24</sup> Hermann-Josef Rodenbach, Das 2. Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz, ZOV 5/2005 S. 271

In der Begründung des Vermögensgesetzes wurde gesagt: „Bei der entsprechenden Anwendung des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 6 ist der Begriff ‘Rechtsnachfolger‘ weit auszulegen“.<sup>25</sup> Genau diese weite Auslegung hat das OLG unterlassen.

Das OLG hat die Revision zugelassen, weil die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Es bedürfe einer höchstrichterlichen Klärung, ob die JCC als Erbin zu betrachten sei, gegen die entsprechende erbrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können.

### **Exkurs**

Beide Senate des OLG (11. und 19.) befassen sich in ihren Urteilen ausführlich mit der Frage der Treuhänderstellung der JCC. Auch das BVerwG hatte sich 2013 mit dieser Frage beschäftigt und war meines Erachtens zu ganz anderen eindeutigen Aussagen gekommen. Es traf in seiner Entscheidung unter anderem folgende Feststellung:

Die JCC wird **„ausschließlich als Treuhänderin für tatsächlich durch das NS-Regime verfolgte Juden oder deren Erben berechtigt“**.

Den Beschluß des BVerwG habe ich ausführlich kommentiert.<sup>26</sup>

Das Vermögensgesetz war eindeutig „mit der heißen Nadel gestrickt“.<sup>27</sup>

Zwar war die Auffangregelung in § 2 Abs. 1 VermG völlig richtig und notwendig, allerdings war es ein Fehler, daß das VermG nicht zwischen a) erbenlosem Vermögen und b) Vermögen, für das Erben vorhanden sind, die aber eine Anmeldung versäumt haben, unterscheidet. Für a) ist JCC Treuhänder für das gesamte jüdische Volk, für b) ist JCC Treuhänder für Individuen. Durch die fehlende Klarstellung der Rolle der JCC bewirkt § 2 Abs. 1 Satz 3 eine Umverteilung jüdischen Vermögens, eine Enteignung jüdischer Erben, was einen Verstoß gegen Art. 14 GG und gegen Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.

Das Ziel, den deutschen Staat bzw. die Ariseure nicht in den Genuß des geraubten jüdischen Eigentums kommen zu lassen, wurde nicht vollständig erreicht. Falls auch die JCC keinen Antrag gestellt hat, bleibt es beim alten Zustand. Beim alten Zustand bleibt es auch, soweit die zunächst großzügige Handhabung der Globalanmeldungen der JCC später revidiert wurde. Es gibt verschiedene Gründe, weshalb Berechtigte eine Anmeldung ihrer Ansprüche innerhalb der Fristen des § 30a VermG versäumt haben.

---

<sup>25</sup> BT-Drucksache, wie bereits erwähnt.

<sup>26</sup> Fritz Enderlein, Endlich Gerechtigkeit für die Erben von Holocaust-Opfern?, ZOV 2/2013 S. 53

<sup>27</sup> Siehe zur Gesetzgebungsgeschichte die interessanten Ausführungen bei Spannuth, a.a.O. S. 183.

Häufig wurden (erneute) Anmeldungen unterlassen, weil es bereits Verfahren in den 50er und 60er Jahren gegeben hatte. Soweit diese alten Ansprüche damals abgelehnt wurden, weil die Vermögenswerte außerhalb des Geltungsbereiches der Rückerstattungsgesetze belegen waren, hätten die Verfahren von Amts wegen wiederaufgenommen werden müssen, ohne daß es eines erneuten Antrages bedurfte.

Anträge wurden auch unterlassen, weil der (jüdische) Eigentümer noch im Grundbuch stand. Hier führte der unterlassene Antrag zu dem absurden Ergebnis, daß die Erben zugunsten der JCC enteignet wurden.

Anträge wurden häufig deshalb unterlassen, weil die – über die ganze Welt verstreuten – Erben keine Kenntnis von den Vermögenswerten ihrer Vorfahren hatten und niemand nach ihnen gesucht hat, bzw. sie nicht benachrichtigt wurden, selbst wenn ihre Existenz und ihre Adresse aus den Akten bekannt waren.

Es bleibt zu hoffen, daß der BGH in den zu beiden hier besprochenen Urteilen des OLG anhängigen Verfahren seine Linie bekräftigt, die er bereits 1955 verfolgt hat.